REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 6o.62o -2a/1954

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26.4.195o, LGBl.Nr.27, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch.

Zu Zl. 8o/1953 vom 15.12.1953.

An den
Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,
W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 26. April 195o, LGBl.Nr.27, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch empfohlen, den Gesetzesbeschluss im Sinne der nachstehenden Erwägungen abzuändern.

Im Interesse der Verständlichkeit des Gesetzesbeschlusses wäre es wohl angebracht, im Art.I unter Z.1 den vollen Wortlaut des Titels wiederzugeben.

Der Ausdruck "ordentliches Rechtsmittel" im letzten Satz des neuen § 15 Abs.4 (Z.6 des Art.I) gibt insoferne zu Bedenken Anlass, als der Begriff des ordentlichen Rechtsmittels dem VStG.fremd ist. Seine Verwendung muß daher zu Unklarheiten Anlaß geben. Sollte mit diesem Ausdruck die Berufung gemeint sein, so könnte "ein ordentliches Rechtsmittel" durch "eine weitere Berufung" ersetzt werden. Eine Bestimmung dieses Inhaltes würde jedoch im Hinblick auf den § 51 Abs.1 des VStG. in Verbindung mit Art.II Abs.5 des EGVG. nur deklarative Bedeutung besitzen. Sie hätte daher zu entfallen.

Im § 22 Abs.1 Z.9 des Art.I wären zur Vermeidung von Unklarheiten die in Betracht kommenden Bestimmungen des Abschnittes I anzuführen.

Der Absatz 2 des neuen § 22 gibt zunächst deshalb zu Bedenken Anlaß, weil er ("sollen"!) offenbar als bloße Empfehlung, also nicht als Norm gedacht ist. Für Empfehlungen aber ist im Rahmen von Gesetzen kein Raum. Davon abgesehen ist aber auch festzustellen, daß im Hinblick auf den § 8 Abs.1 des F-VG. in Verbindung mit dem § 1o Abs.3 lit.b) des FAG.1953 dem Landesgesetzgeber zu materiellrechtlichen Regelungen über die Speiseeisabgabe die Kompetenz fehlt. Der § 22 Abs.2 und die Anlagen A und B sind daher als verfassungswidrig anzusehen. Der Umstand, daß diesen Regelungen keine normative Bedeutung zukommt, vermag daran nichts zu ändern.

Der vorletzte Satz der Erläuterungen zu den Z. 9 und 1o ist insoferne nicht recht verständlich, als die Einheitlichkeit des Verfahrens bereits durch den Absatz 1 des § 22 gewährleistet ist.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.o13-2a/1946, eingeladen, soferne dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 23. Jänner 1954.
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 25. JAN. 1954
Zl.: 80/21 Dr. N.

1 Abschrift dem Landesarchiv II/1 abgetreten.